

Dienstag, 3. Mai 1949.

Holland: Neue Firmenkredite.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 30. April 1949.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 3. Mai 1949.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

"I.

Am 26. Oktober 1945 genehmigte der Bundesrat das mit den Niederlanden vereinbarte Zahlungsabkommen vom 24. Oktober 1945. Einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarungen bildete u.a. auch der sogenannte Firmenkredit von 40 Millionen Franken. Es handelte sich dabei um private Kredite von schweizerischen Exportfirmen der Maschinenbranche zur Ausführung spezieller langfristiger Aufträge der holländischen Regierung, die unter der Voraussetzung der Gewährung der Exportrisikogarantie bewilligt wurden. Diese Firmenkredite eröffneten zusätzliche Geschäftsmöglichkeiten ausserhalb der bestehenden Kontingente und waren ausserhalb des gebundenen Zahlungsverkehrs, d.h. in freien Devisen, zurückzuzahlen. Die Kreditsumme verteilte sich wie folgt:

Sulzer	18	Mio.Fr
Brown, Boveri & Cie.	15	" "
Maschinenfabrik Oerlikon	6,3	" "
Escher Wyss	0,7	" "
<u>T o t a l</u>	40	Millionen Franken

Bis heute wurde etwas mehr als die Hälfte dieser Kreditsumme in der vorgesehenen Weise zurückbezahlt. Auf Grund des vereinbarten Amortisationsplanes wird der ganze Betrag bis im Herbst 1953 zurückbezahlt sein.

II.

Holland ist nun mit dem Wunsche an uns herangetreten, wir möchten der Gewährung neuer privater Firmenkredite zum Ausbau thermischer Grosskraftanlagen zustimmen. Voraussetzung ist auch diesmal die Zubilligung der Exportrisikogarantie an die kreditgebenden Firmen. Gewünscht wurde ein Gesamtbetrag im ungefähren Umfange des alten Firmenkreditgeschäftes. Den Grund für dieses Begehren bildete wieder die durch eine solche Kreditgewährung geschaffene Möglichkeit rasch grosse Bestellungen aufzugeben, deren Ausführung sich auf mehrere Jahre erstreckt und für die in den bestehenden Kontingenten nicht genügend Platz ist.

./.

- 2 -

Da aber dieses Mal die Geschäftsabwicklung nicht von vorne herein ausserhalb des gebundenen Zahlungsverkehrs erfolgen soll, sondern gewisse, wenn auch vielleicht bloss vorübergehende Vorbela- stungen zukünftiger Kontingente ins Auge gefasst werden, konnten wir dem von Holland vorgeschlagenen Betrage von rund 41 Millionen Franken nicht zustimmen. Wir einigten uns auf die Summe von 20,7 Millionen Franken und nahmen davon Kenntnis, dass Holland dieser Summe aus den bestehenden Kontingenten für elektrische und diverse Maschinen einen Betrag von 7,3 Mio.Fr beifügt, wodurch ihm für sein Elektrifizierungs- programm insgesamt 28 Mio.Fr zur Verfügung stehen.

Die von uns mit der Niederländischen Gesandtschaft in Bern getroffene Abmachung hat folgenden Wortlaut :

" Die Schweiz erklärt sich bereit, Ausfuhrvorbescheide für Bestellungen zum Ausbau von thermischen Grosskraftanlagen in den Niederlanden zu erteilen.

Es steht der niederländischen Regierung frei, selbst eine Repartition unter den in Betracht kommenden schweizerischen Firmen vorzunehmen.

Die Geschäfte von total 20,7 Millionen Franken werden den Kontingenten für "Machines et appareils électriques" oder, wenn es sich um andere Maschinen handelt, den hierfür in Betracht kommenden Kontingenten in den Jahren 1949, 1950, 1951, 1952, 1953 und 1954, beginnend mit dem neuen Handelsabkommen 1949/1950, vorbelastet.

Die Niederlande werden sich bemühen, die Zahlungen für diese Geschäfte ausserhalb des Zahlungsabkommens zu leisten; in diesem Falle würde die Vorbelastung der Kontingente im Aus- masse der ausserhalb des Zahlungsabkommens erfolgenden Zahlungen wieder rückgängig gemacht.

Insoweit sich eine Zahlung ausserhalb des Zahlungsabkom- mens noch nicht als möglich erwiesen haben sollte, und unter der Voraussetzung, dass die Erstreckung der Kontingentsperiode um 3 Monate gemäss "Procès-verbal confidentiel" vom 16. November 1948 in der Zwischenzeit ganz oder teilweise rückgängig gemacht worden ist, wird die Schweiz auf niederländischen Antrag hin prü- fen, inwieweit die Situation des Zahlungsverkehrs während des Laufes des Handelsabkommens 1948/1949 eine völlige oder teilweise Stornierung der Vorbelastung gestattet.

Wenn es der niederländischen Regierung erst nach Abschluss des neuen Handelsabkommens 1949/1950 möglich sein sollte, eine Aenderung des Vorbelastungssystems zu beantragen, so erklärt die Schweiz sich bereit, auch in den nächstfolgenden Jahren zu prü- fen, ob und wie bei der künftigen Kontingentsfestsetzung dieser Vorbelastung in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann.

Die Kommission für die Export-Risikogarantie des Bundes wurde veranlasst, den zuständigen Bundesbehörden die Gewährung der Exportrisikogarantie an die in Frage kommenden Firmen für den im dritten Absatz erwähnten Zeitraum und die oben erwähnten Be- stellungen zu beantragen. Die Exportrisikogarantie soll sich auch auf die im Rahmen des Handelsabkommens 1948/1949 aufgegebe- nen Bestellungen beziehen."

./.

- 3 -

Die an diesem neuen Firmenkredit-Geschäft beteiligten Firmen sind :

Brown, Boveri & Cie. mit	17	Mio.Fr
Escher Wyss mit	6,5	" " und
Maschinenfabrik Oerlikon mit	4,5	" " .

Jede dieser Firmen steht in einem privaten Vertragsverhältnis mit der niederländischen Regierung, vertreten durch den I. Handelssekretär der Niederländischen Gesandtschaft in Bern.

Der für die Tilgung des Gesamtbetrages von 28 Mio.Fr aufgestellte Amortisationsplan sieht für die drei Firmen folgende Raten vor :

	Brown, Boveri & Cie.	Escher-Wyss	Maschinenfabrik Oerlikon
	Fr	Fr	Fr
April 1949	1'377'000.--	975'000.--	568'000.--
Oktober 1949	884'000.--	650'000.--	557'000.--
Oktober 1950	2'261'000.--	---	900'000.--
Oktober 1951	4'539'000.--	975'000.--	514'500.--
Oktober 1952	3'400'000.--	1'625'000.--	514'500.--
Oktober 1953	2'890'000.--	1'105'000.--	865'000.--
Oktober 1954	1'649'000.--	1'170'000.--	581'000.--
	<u>17'000'000.--</u>	<u>6'500'000.--</u>	<u>4'500'000.--</u>
	=====	=====	=====

III.

Die Kommission für die Exportrisikogarantie gelangte nach Prüfung der Angelegenheit und nach Einsichtnahme in die Zahlungsbedingungen zum Schlusse, sie könnte die Verantwortung für die Gewährung der Exportrisikogarantie für diese sehr langfristigen Geschäfte nicht von sich aus übernehmen."

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

Von den vorstehenden Ausführungen wird zustimmend Kenntnis genommen und der Kommission für die Exportrisikogarantie die Verantwortung abgenommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Biga 3, Handel 10), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an die Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser